

## Bekanntmachung

**Planfeststellung für den vierstreifigen Ausbau der Bundesstraße 207 zwischen Heiligenhafen und Puttgarden von Bau-km 0-180,6 (Anschluss an den zukünftigen Endpunkt der BAB A 1) bis Bau-km 6+150 (Bauende Festland vor der Fehmarnsundbrücke) und von Bau-km 9+850 (Bauanfang Fehmarn nach der Fehmarnsundbrücke) bis Bau-km 19+850 (Bereich Fährhafen Puttgarden) einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung  
hier: Planergänzungsverfahren**

**wesentlicher Inhalt der geänderten Unterlagen:**

- Ergänzung des Verkehrsgutachtens
- Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung
- Überarbeitung und Aktualisierung des landschaftspflegerischen Begleitplans insbesondere durch
  - Überarbeitung der FFH-Verträglichkeitsprüfungen
  - Überarbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages
  - Datenabgleich mit den Kartierungsdaten zur Sundquerung
  - Ergänzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- Erstellung eines Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie

sowie weitere aus den geänderten Unterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Fehmarn, der Stadt Heiligenhafen und der Gemeinde Großenbrode.

- I. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Lübeck hat den mit Beschluss vom 31.08.2015 (Az.: 408-553.32-B207-176) festgestellten Plan in Teilen überarbeitet und hierfür die Durchführung eines Planergänzungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch die Planänderung berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.
- II. Im Rahmen des Planergänzungsverfahrens führt der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Kiel, als Anhörungsbehörde das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen die geänderten Unterlagen sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.
  - 1) Die geänderten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

**vom 19. Juni 2017 bis einschließlich 19. Juli 2017**

bei der Stadt Fehmarn  
Fachbereich Bauen und Häfen  
Zimmer 6  
Ohrstraße 22

23769 Fehmarn

während der folgenden Zeiten:

Montag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30.Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Heiligenhafen  
Fachbereich Ordnungs- und Bauverwaltung  
Zimmer 106  
Markt 4-5

23774 Heiligenhafen

während der folgenden Zeiten

Montag bis Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des  
Amtes Oldenburg Land  
-Sitzungssaal-  
Hinter den Höfen 2

23758 Oldenburg i. H.

während der folgenden Zeiten

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie zusätzlich  
in der Amtsverwaltung des  
Amtes Oldenburg Land  
Bürgerbüro Großenbrode  
Teichstraße 12

23775 Großenbrode

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
--------------------	-------------------------

zur Einsichtnahme aus.

Ausgelegt werden auch die überarbeiteten entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen. Dies sind hier im Wesentlichen die Ergänzungen zum landschaftspflegerischen Begleitplan, die jeweils aktualisierten FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zu den Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung „Sundwiesen Fehmarn“, „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ und „Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche“ sowie den besonderen

Schutzgebieten „östliche Kieler Bucht“ und „Ostsee östlich Wagrien“, der aktualisierte artenschutzrechtliche Fachbeitrag, die aktualisierte Untersuchung der Stickstoffdepositionen, der „Datenabgleich Sundquerung“, der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie.

Die ausgelegten geänderten Planunterlagen sind mit Auslegungsbeginn über die Internetseite des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein auch digital einsehbar ([www.lbv-sh.de](http://www.lbv-sh.de), dort zu finden unter > Aufgaben > Anhörung/Planfeststellung > Auslegungen/Bekanntmachungen). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 86a Abs. 1 LVwG).

Auf diesem Weg sind neben den geänderten Unterlagen die bereits planfestgestellten Unterlagen zugänglich.

2) Jeder, dessen Belange durch die geänderten Unterlagen berührt werden, kann bis

**einschließlich 21. August 2017**

schriftlich (möglichst dreifach zum Aktenzeichen 401-553,32-B207-237) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die geänderten Unterlagen erheben beim:

- Bürgermeister der Stadt Fehmarn, Fachbereich Bauen und Häfen, Ohrstraße 22, 23769 Fehmarn,
- Bürgermeister der Stadt Heiligenhafen, Fachbereich Ordnungs- und Bauverwaltung, Markt 4-5, 23774 Heiligenhafen,
- Amtsvorsteher des Amtes Oldenburg-Land, Hinter den Höfen 2, 23758 Oldenburg sowie
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, - Anhörungsbehörde -, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei einer der o. a. Behörden maßgeblich.

Die Einwendung gegen die geänderten Planunterlagen muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Die Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragsteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Äußerungen Einwendungen gegen den Plan sind in diesem Planergänzungsverfahren nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen, es sei denn diese beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 9 Abs. 1 c UVPG).

Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen.

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenlisten, vervielfältigter oder gleichlautender Text), bitte ich einen gemeinsamen Vertreter zu benennen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben, § 80 a LVwG), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite

ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG von der Auslegung des Plans.

- 3) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Fernbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 17 d FStrG).

- 4) Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.
- 5) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Betriebssitz Kiel. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses (Ergänzungsbeschluss). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 6) Durch dieses Planergänzungsverfahren ist ein Vorhaben betroffen für welches gemäß § 3 a UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten geänderten Planunterlagen insoweit auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG darstellt. Die Nummern 1 bis 5 gelten deshalb für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den ergänzten bzw. geänderten entscheidungserheblichen Unterlagen gem. § 6 UVPG nach § 9 Abs.1, 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
- 7) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

- 8) Vom Beginn der Planauslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9 a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Bundesfernstraßengesetz).

Kiel, den 31.05.2017

Landesbetrieb  
Straßenbau und Verkehr  
Schleswig-Holstein  
Betriebssitz Kiel  
- Anhörungsbehörde -

Böge

veröffentlicht:  
Oldenburg i.H., 06.06.2017  
Amt Oldenburg-Land  
Der Amtsvorsteher  
gez. Bruhn

